

# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gries am Brenner hat in seiner Sitzung vom 8.11.2022 zu Tagesordnungspunkt 7.1 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 6.9.2022, mit der Planungsnummer 313-2022-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gries am Brenner im Bereich 1343/2, 425, 313/6, 313/3 KG 81201 Gries am Brenner (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gries am Brenner vor:

Umwidmung des Grundstücks 1343/2 KG 81201 Gries am Brenner von rund 203 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jagdhütte sowie rund 213 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jagdhütte in Freiland § 41

weilers das Grundstück 313/3 KG 81201 Gries am Brenner von rund 254 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jagdhütte

weilers Grundstück 313/6 KG 81201 Gries am Brenner von rund 30 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jagdhütte in Freiland § 41

weilers Grundstück 425 KG 81201 Gries am Brenner von rund 69 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 12, Festlegung Erläuterung: Kochhütte mit höchstens 10m<sup>2</sup> Nutzfläche

sowie rund 11 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kochhütte in Freiland § 41

**Personen, die in der Gemeinde Gries am Brenner ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Gries am Brenner eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Gries am Brenner unter <http://www.griesambrenner.tirol.gv.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Karl Mühlsteiger elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 11.11.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.griesambrenner.tirol.gv.at](http://www.griesambrenner.tirol.gv.at)